

galt, gegen die Reformbestrebungen ab. Er beharrt auf dem monarchischen Prinzip und möchte nach wie vor alle Rechte der Staatsgewalt im Fürsten "vereinigt" (§ 2) sehen und die Regierungsgewalt in die Hand des Fürsten legen (§ 30). Er übergeht daher folgerichtig die parlamentarische Regierungsweise, die im bisherigen monarchischen Verfassungssystem keinen Platz hatte, so dass die Schlossabmachungen (auch Septemberabmachungen/Schlussabmachungen genannt) eine Bereinigung dieser Kernfrage bringen mussten, zumal sich beide Verfassungsentwürfe nicht an die im Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918 getroffenen Abmachungen hielten, soweit sie diesen Verfassungsbereich berührten.

Die fürstliche Präsenz zwang die politischen Gegner, die sich Ende 1918 zu politischen Parteien formiert hatten, zu einer Einigung. Sie unterstrich aber gleichzeitig, dass die Verfassung und damit auch die Monarchie ein Anliegen des Fürsten war. Der Kompromiss war demnach vorprogrammiert.

Ein Einlenken der Volkspartei war möglich. Sie musste sich nicht auf den Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck versteifen, nachdem ihre Hauptforderung nach einer parlamentarischen Regierungsweise, wenn auch nicht in der strikten Form, wie sie im Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck konzipiert war,⁶³ Gehör fand und im Protokoll als allseitiges Ergebnis verzeichnet wurde. Die Bürgerpartei liess sich allerdings nur aus "höherem Interesse" zu einem solchen Kompromiss herbei und deutete in ihrem Presseorgan, dem LVobl, kurz danach an, dass Korrekturen unausweichlich seien. Solche wurden denn auch von der Verfassungskommission, die mehrheitlich mit konservativen Kräften besetzt war, im Frühjahr 1921 vorgenommen. Sie enthielten, wie wir noch sehen werden, eine weitere Abschwächung des von der Volkspartei gesteuerten Reformkurses.

Massgebend für die Reformkräfte war, dass dem konstitutionellen System, wie es nach dem Verfassungsentwurf von Prinz Karl von Liechtenstein hätte beibehalten werden sollen und der eine Fortschreibung der Verfassung von 1862 bedeutet hätte, eine klare Absage erteilt wurde. Das Reformvorhaben sollte sich hin zu einem der erklärten Verfassungsziele der Triebkräfte des Verfassungswandels der parlamentarischen Regie-

⁶³ Zum Inhalt und Wortlaut der parlamentarischen Regierungsweise und Verantwortlichkeit der Regierung im Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck vgl. Wille, LPS 6, S. 104, Anm. 184; Quaderer, Verfassungsdiskussion, in diesem Band, S. 125f.